

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Martin Sattelkau (CDU)**

vom 11. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. November 2024)

zum Thema:

Privatstraßen in Treptow-Köpenick

und **Antwort** vom 25. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Nov. 2024)

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Herrn Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20856
vom 11. November 2024
über Privatstraßen in Treptow-Köpenick

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher auch das Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

Frage 1:

Wie viele Privatstraßen (Anzahl) gibt es in Treptow-Köpenick?

Frage 2:

Um welche Privatstraßen in Treptow-Köpenick handelt es sich im Einzelnen? Bitte konkret nach Straßennamen, Ortsteilen und Postleitzahl aufschlüsseln.

Antwort zu 1 und 2:

Hierzu kann keine Aussage getroffen werden. Das Straßenverzeichnis wird gemäß § 6 Abs. 1 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) nur für öffentliche Straßen geführt.

Frage 3:

Welche Möglichkeiten sieht der Senat im Hinblick auf die Schaffung und Unterhaltung einer Straßenbeleuchtung bei unbeleuchteten Privatstraßen zum Zwecke der Sicherheit auf Privatstraßen?

Antwort zu 3:

Die Entscheidung über die gegebenenfalls bestehende Notwendigkeit einer Beleuchtung sowie die Verantwortung für deren Beschaffung und Unterhaltung für eine Privatstraße obliegen einzig deren Eigentümern im Rahmen ihrer allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Eine Verantwortung des Landes Berlin, für Straßenbeleuchtung auf Privatstraßen zu sorgen, besteht nicht. Als freiwillige Leistung ist dies dem Land Berlin aus Kostengründen auch nicht möglich.

Frage 4:

Aus welchen Gründen werden zum Teil vorhandene Straßenbeleuchtungen auf Privatstraßen demontiert (konkretes Beispiel: Straße 34, 12559 Berlin)?

Antwort zu 4:

Bei allen Bauvorhaben an den Beleuchtungsanlagen wird geprüft, ob die ausgeleuchtete Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist, denn nur dann liegt die Beleuchtungspflicht und die Baulast für die Beleuchtung der Straße beim Land Berlin (vgl. § 7 Absatz 5 BerlStrG). Im vorliegenden Fall ist die Beleuchtung (konkret der Leuchtenkopf) an einer Freileitungsanlage montiert. Die Freileitungsanlage liegt im Eigentum des Netzbetreibers, der Stromnetz Berlin GmbH. Der Leuchtenkopf wurde bisher vom Land Berlin betrieben. Der Netzbetreiber wird diese Freileitung voraussichtlich 2025 zurückbauen, die Beleuchtung wird in diesem Zuge ersatzlos demontiert. Eine rechtliche Grundlage zur Errichtung und zum Betrieb einer Ersatzbeleuchtung durch das Land Berlin besteht nicht.

Frage 5:

Welche Möglichkeiten gibt es für die Eigentümer einer Privatstraße, die vorhandene Straßenbeleuchtung weiter zu nutzen und ggf. Gestattungsverträge mit der Stromnetz Berlin GmbH abzuschließen?

Antwort zu 5:

Ob und inwieweit die Möglichkeit besteht, Teile der alten Freileitungsanlage zu Lasten der Eigentümer weiter zu nutzen, wäre durch die Eigentümer bilateral mit der Stromnetz Berlin GmbH zu regeln. Die weitere Nutzung beziehungsweise Übernahme der Anlagenbauteile des Landes Berlin durch Privateigentümer wird im Regelfall durch das Land Berlin gestattet.

Frage 6:

Wie und in welchem Umfang wendet der Senat über die Bezirke das Urteil des OVG Berlin vom 10.11.2004 (1 B 8.04) hinsichtlich der Öffentlichkeit einer Straße nach dem Recht der DDR an?

Frage 7:

Welche konkrete Ausführungs-, bzw. Verwaltungsvorschrift gibt es hinsichtlich des OVG Urteils vom 10.11.2004 (1 B 8.04) hinsichtlich der Öffentlichkeit einer Straße nach dem Recht der DDR? Mit der Bitte um zusätzliche Übermittlung der entsprechenden Vorschrift.

Antwort zu 6 und 7:

Diese Gerichtsentscheidung ist bekannt und wird, soweit einschlägig, in der Berliner Verwaltung berücksichtigt. Hierin wurde u. a. festgestellt, dass hinsichtlich des Merkmals der Öffentlichkeit der Straßen im Berliner Beitrittsgebiet an den beim dortigen Inkrafttreten des Berliner Straßengesetzes vorgefundenen Rechtszustand anzuknüpfen ist. Die Einschätzung über das Bestehen oder Fehlen der öffentlichen Widmung einer Straße im Beitrittsgebiet wird an verschiedenen Indizien festgemacht wie unter anderem Eigentum und Historie zum in Anspruch genommenen Grundstück, Freigabe/Stattdfinden der öffentlichen Nutzung, Aufführung in Verzeichnissen und Plänen, Ausbauzustand, Wahrnehmung der Straßenbaulast. Wenngleich die angeführte Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Berlin-Brandenburg durchaus richtungsweisend war und wiederholt zitiert wird, so stellt sie trotzdem lediglich auf eine bestimmte Konstellation ab, die nicht generell oder uneingeschränkt auf alle anderen hinsichtlich einer Straßengewidmung strittigen Fälle übertragbar ist. So sind je nach Lage des Einzelfalles gegebenenfalls auch andere Gerichtsentscheidungen zu diesem Spannungsfeld heranzuziehen. Eine Ausführungs- oder Verwaltungsvorschrift eigens zu diesem OVG-Urteil war nicht geboten.

Frage 8:

Wie viele abgeschlossene Rechtsstreitigkeiten und Widerspruchsverfahren gab es im Bezirk Treptow-Köpenick in den Jahren 2004 – 2024 hinsichtlich der Anerkennung einer Privatstraße als öffentliche Straße?

Bitte die Anzahl der Fälle nach den jeweiligen Jahren auflisten.

Frage 9

Wie viele Rechtsstreitigkeiten und Widerspruchsverfahren sind im Bezirk Treptow-Köpenick hinsichtlich der Anerkennung einer Privatstraße als öffentliche Straße aktuell noch anhängig?

Bitte konkret die Anzahl der Fälle für die jeweilige Straße nach Straßename, Ortsteil, Postleitzahl auflisten.

Antwort zu 8 und 9:

Nach Auskunft des Bezirksamts Treptow-Köpenick führt das bezirkliche Straßen- und Grünflächenamt hierzu keine Statistik.

Aktuell gibt es im Bereich Müggelheim Prüfungen, ob dort befindliche Privatstraßen als öffentliche Straßen anzusehen sind.

Berlin, den 25.11.2024

In Vertretung

Johannes Wieczorek
Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt